



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Diepoldsau
Gemeindeplatz 1
9444 Diepoldsau

Raphael Hartmann
Jurist

Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlibrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582294651
Raphael.Hartmann@sg.ch

St.Gallen, 25. August 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Diepoldsau
Geschäft Nr.	26-5192
Projekt	Teilstrassenplan Kirchenfeldweg (Zufahrt Parzelle 2068)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan samt Strassenbauprojekt (nachfolgend: Teilstrassenplan) zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Die Zufahrt zum Grundstück Nr. 2068, Grundbuch Diepoldsau, erfolgt heute über private Grundstücke. Für die rechtmässige Erschliessung dieses Grundstücks muss die bestehende Zufahrtsstrasse von einem Gemeindeweg 1. Klasse in eine Gemeindestrasse 3. Klasse umgeteilt und ausgebaut werden. So wird die Zufahrtsstrasse auf der gesamten Länge auf 3.50 m verbreitert, damit der geplante Neubau auf diesem Grundstück hinreichend erschlossen ist.

Das Projekt wurde von den kantonalen Fachstellen vorgeprüft (Geschäft Nr. 25-6911). Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens erliess der Gemeinderat Diepoldsau am 5. Mai 2026 den Teilstrassenplan Kirchenfeldweg (Zufahrt Parzelle 2068). Der Teilstrassenplan lag vom 21. Mai bis 19. Juni 2026 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auf-



lage sind keine Einsprachen eingegangen. Am 23. Juni 2026 reichte die politische Gemeinde Diepoldsau (Gesuchstellerin) den Teilstrassenplan beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen ein und ersucht um Genehmigung durch das Tiefbauamt.

II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest; Strassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 StrG). Im Strassenplan werden zudem Fuss-, Wander- und Velowegnetze festgelegt (Art. 10 Abs. 1 StrG).
2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).
3. a) Art. 8 StrG hält die drei Klassen von Gemeindestrassen fest. Gemeindestrassen erster Klasse dienen dem örtlichen und überörtlichen Verkehr. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr und dienen der Groberschliessung des Baugebiets und der Erschliessung grösserer Siedlungsgebiete ausserhalb des Baugebiets. Sie stehen in der Regel dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen (Art. 8 Abs. 2 StrG). Gemeindestrassen dritter Klasse dienen der übrigen Erschliessung sowie der Land- und Forstwirtschaft. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen (Art. 8 Abs. 3 StrG). Gemeindestrassen dritter Klasse sind die niedrigste Kategorie öffentlicher Strassen und eine Auffangklasse. Alle öffentlichen Strassen, die nicht zwingend einer höheren Klasse zuzuordnen sind, gehören folglich zu den Gemeindestrassen dritter Klasse (VerwGE B 2011/9 vom 7. Dezember 2011, m.w.H.).

b) Die Umklassierung des Kirchfeldwegs von einem Gemeindeweg 1. Klasse in eine Gemeindestrasse 3. Klasse ist sachgerecht und nicht zu beanstanden.
4. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Es gelten die Merkblätter AFU 002 und AFU 173. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Das Strassenoberflächenabwasser ist in erster Linie über die belebte Bodenschicht zu versickern.
5. Der Gemeindestrassenplan von Diepoldsau wurde im Jahr 2025 genehmigt, aber noch nicht von der Gemeinde in Vollzug gesetzt. Dies ist nachzuholen. Nach Abschluss der ÖREB-Aufarbeitung des Gemeindestrassenplanes müssen gemäss Ablaufschema die Geodaten mit den projektierten Objekten mit der Einreichung der Genehmigung eines Teilstrassenplanes ins Geoportal geladen werden. Der Nachführungsgeometer ist mit



dieser Aufgabe zu betrauen. Erst anschliessend kann die Abteilung Vermessung das Geschäft beurteilen.

6. Die folgenden Fachstellen haben nach Prüfung des Vorhabens keine Einwände:
 - Verkehrstechnik, Kantonspolizei
 - Tiefbauamt, Strasseninspektorat/
7. Es ist festzustellen, dass der Teilstrassenplan Kirchenfeldweg (Zufahrt Parzelle 2068) mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen.
8. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.-- festgesetzt.
9. Die Gemeinde wird ersucht, die rechtskräftige Änderung des Wanderwegnetzes dem Verein St.Galler Wanderwege mitzuteilen.
10. **Änderung des Geoportals bzw. des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn**
Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie beauftragt den zuständigen Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die Daten sind innert fünf Arbeitstagen an die katasterverantwortliche Stelle, das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan Kirchenfeldweg (Zufahrt Parzelle 2068) samt Strassenbauprojekt wird genehmigt.
2. Bei den Bauarbeiten sind die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter zu beachten:
 - AFU002: Umweltschutz auf Baustellen
 - AFU173: Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten

Die Merkblätter sind abrufbar unter www.sg.ch > Umwelt & Natur > Umwelt > Downloads und Publikationen.



3. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Dabei gilt: Eine Versickerung kommt vor einer Einleitung.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 340.--.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan Kirchenfeldweg (Zufahrt Parzelle 2068), Situation 1:250, 2-fach
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»



Politische Gemeinde Diepoldsau

Teilstrassenplan Situation 1:250 Kirchenfeldweg (Zufahrt Parzelle 2068)

Neuklassierung / Ergänzung:

Kirchenfeldweg Gemeindestrasse 3. Klasse, Nr 3070

(Teil-)Umklassierung:

in Kirchenfeldweg Gemeindestrasse 3. Klasse, Nr 3070
von Kirchenfeldweg Gemeindeweg 1. Klasse, Nr 4070

vom Gemeinderat erlassen am

- 5. MAI 2026

Der Gemeindepräsident

Die Gemeinderatsschreiberin

öffentliche Auflage:

21. MAI 2026 — 19. JUNI 2026

vom Tiefbauamt des
Kantons St.Gallen genehmigt am

25. Aug. 2026

Der Kantonsingenieur



FKL & Partner AG Ingenieur und Geometerbüro
Laufenbrunnenstrasse 36
9472 Grabs

Forststr. 15
9450 Altstätten

www.fkl.ch
Telefon:
Fax:

mail: fkl@fkl.ch
081 750 33 99
081 750 33 90

Telefon: 071 757 89 89
Fax: 071 757 89 88



Zertifiziert nach ISO
9001 Reg. Nr. 13319-3

Plan Nr.: 250672KL-04

Genehmigung:

Änderung:	Entw:	Gez:	Kontr:	Datum:
A	rh	rh	du	24.09.2025
B				
C				

Büro: Grabs **Massstab:** 500 **Format:** 30/63 **Pfad:** W:\Gemeinden\Diepoldsau\Auftraege\250672KL_Strassenprojekt_Kirchenfeldweg\Projekt\02_Auflageprojekt
Datei: 250672KL_04_TSP_Auflage